

Gemeinde Lehre



Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	3
§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgabe	3
§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen	3
§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner	4
§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung	4
§ 6 Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht	4
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 20 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgabe

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 29 Abs. 2 Nr.4 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 29 Abs. 4 NBrandSchG
- b) gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
- c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- bzw. Gebührenschild. Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach § 7 Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Umfang.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostensatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostensatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Lehre haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 30.06.2016

Der Bürgermeister


Klaus Westphal



Anlage:
Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage €
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienstaussfall in voller Höhe	Tatsächlicher Verdienstaussfall
1.2	Sofern ein Verdienstaussfall nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	Je angefangene halbe Stunde 18,55
1.3	Brandsicherheitswache; je eingesetztem/er Feuerwehrmann/-frau	je angefangene Einsatzstunde 7,50
1.4	Verpflegung für die Einsatzkräfte (einfache Erfrischung und Stärkung) bei Einsätzen ohne Unterbrechung von mehr als 3 Stunden	Erstattung der Kosten
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>	<u>je angefangene halbe Stunde</u>
2.1	Löschgruppenfahrzeug	
2.1.1	LF 8/LF 10	217,13
2.1.2	LF 16	249,96
2.2	Tanklöschfahrzeug	
2.2.1	TLF 8	145,21
2.2.2	TLF 16	153,59
2.3	Drehleiter	343,60
2.4	Gerätewagen	
2.4.1	GW-Nachschub	140,68
2.4.2	GW-Öl	88,29
2.4.3	GW-Zusatz	217,47
2.5	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	156,84
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	340,25
3.	<u>Verbrauchsmaterialien</u>	
3.1	Bindemittel für Gewässer/für festen Untergrund	Nach Verbrauch und Tagespreis
3.2	Sonstige Verbrauchsmaterialien	Nach Verbrauch und Tagespreis
3.3	Entsorgung	Nach dem jeweiligen Gebührensatz für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt zzgl. Transportkosten